

Auszug aus den

Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur kommerziellen Nutzung gewidmeter städtischer Grundstücke in der Altstadt vom 17.01.2006

3. Kommerzielle Nutzungen

- 3.1 Kommerzielle Nutzungen sind insbesondere
- das Aufstellen von Tischen und Stühlen in Verbindung mit Gastronomiebetrieben,
 - das Aufstellen von Verkaufsständen,
 - das Aufstellen von Warenauslagen,
 - das Aufstellen von Fahrradständen,
 - das Aufstellen von Werbe- und Hinweisschildern.
- 3.2 Nicht kommerziell sind Nutzungen für politische, religiöse, weltanschauliche, gesellschaftliche, kulturelle, soziale, gemeinnützige oder karitative Zwecke. Für diese gelten die „Richtlinien zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur nicht gewerblichen Benutzung städtischer Grundstücke in der Altstadt innerhalb des Promenadenringes vom 20.09.1979.

4. Ermessensausübung

- 4.1 Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind die Interessen des Antragstellers und die schutzwerten öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.
- 4.2 Zu den schutzwerten öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Aufrechterhaltung eines störungsfreien Gemeingebrauchs, die Interessen der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes sowie die Erhaltung und der Schutz der Straßensubstanz.
- 4.2.1 Der Gemeingebrauch der innerstädtischen Fußgängerzonen soll grundsätzlich widmungsgerecht gewährleistet bleiben. Die innerstädtischen Fußgängerzonen dienen der Bevölkerung als Ruhe- und Erholungszonen; sie sollen eine ungestörte Kommunikation, Kurzweil und Geschäftsbesorgung fördern. Ihre besondere räumliche Enge gebietet daher eine einschränkende Handhabung von Sondernutzungen.
- 4.2.2 Die Belange der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes erfordern, dass das Erscheinungsbild der Altstadt erhalten und möglichst nicht durch Sondernutzungen gestört wird. Um die auf historischem Stadtgrundriss wiedererstandenen Straßen und Plätze in ihrem hohen Identifikationswert, in ihrer historischen Kontinuität und ihrer herausragenden Bedeutung zu erhalten, müssen sich alle Sondernutzungen rücksichtsvoll in den Straßen-, Wege- und Platzraum einfügen; sie dürfen das Stadtbild insbesondere nicht durch Form, Farbe, Material und Konstruktion wesentlich beeinträchtigen.

5. Einzelne kommerzielle Nutzungen

Unter Berücksichtigung der in Ziff. 4 genannten Grundsätze gelten für nachfolgende Nutzungen folgende Rahmenbedingungen.

5.1 Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben können genehmigt werden. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen kann als zusätzliches Angebot und nur in engem räumlichen Zusammenhang zu einem Gastronomiebetrieb erfolgen. Soweit dieser direkte örtliche

Zusammenhang nicht hergestellt werden kann, ist eine außergastronomische Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen möglich, wenn die Ver- und Entsorgung, Toilettenbenutzung, Gestaltung, Belange von Lärm und Verkehr und Öffnungszeiten zufrieden stellend gelöst wird. Es könnte ggf. erforderlich werden, autarke mobile Versorgungsstationen (Büfett zum Vorhalten von Heiß- und Kaltgetränken) im öffentlichen Verkehrsraum aufzustellen. Aus Gründen der Gestaltung, der Denkmalpflege oder des Ortsbildes sind autarke Versorgungsstationen nur in sehr beschränktem Maße ausnahmsweise vertretbar. Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben dienen der Kommunikation in den innerstädtischen Fußgängerbereichen in besonderer Weise. Sie tragen, sofern sie sich gestalterisch in das Umfeld einfügen, zu einem positiven Erscheinungsbild bei.

Stehische werden nur auf für Tische und Stühle genehmigten Flächen zu besonderen Veranstaltungen (Stadtfest, Samsstage, Weihnachtssamsstage und extra festgelegte verkaufsoffene Sonntage) geduldet.

6. Standorte in besonderen Bereichen

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Ziff. 4 können in der Regel in folgenden Bereichen die nachstehend aufgeführten Sondernutzungen genehmigt werden, soweit nicht Besonderheiten des Einzelfalles eine andere Ermessensentscheidung erfordern. Weitere Nutzungen sollen im Regelfall nicht erfolgen.

6.1 Prinzipalmarkt, Drubbel, Roggenmarkt, Bogenstraße

Drei Verkaufsstände für Blumen und Obst im Bereich Prinzipalmarkt (in Erinnerung an die historische Marktfunktion). Tische und Stühle nur vor Gastronomiebetrieben (auch in der Fahrbahn). Weitere Sondernutzungen schließen sich aus, da Busse und Radfahrer den Prinzipalmarkt im Gegenverkehr befahren. Auf beiden Seiten befinden sich Bushaltestellen, die von Fahrgästen stark frequentiert werden.

6.2 Marienplatz und Ludgeristraße im Bereich der Ludgerikirche:

Ein Blumenstand und Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1.

6.3 Salzstraße im Bereich des Erbdrostenhofes

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1. Warenauslagen, entsprechend Ziffer 5.5

6.4 Salzstraße, Platz vor der Dominikanerkirche und dem Kaufhaus Karstadt

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1.

6.5 Salzstraße im Bereich des Lambertikirchplatzes

Tische und Stühle vor Gastronomiebetrieben entsprechend Ziffer 5.1.

6.6 Domplatz

An drei von sieben Tagen in der Woche wird die Fläche dauerhaft genutzt: Am Mittwoch und Samstag vom Wochenmarkt und am Freitag vom Biomarkt.

Die zentrale Lage des Domplatzes im Stadtkern und seine herausragende Bedeutung spiegelt sich im Stadtbild wieder. Im Stadtgefüge Münsters gehört er zu den wichtigsten Plätzen und wird entsprechend wahrgenommen. Der großzügige, teils mit Bäumen bewachsene Platz entfaltet im Ensemble mit dem Dom eine herausragende eigene Ästhetik. Darüber hinaus erfolgen in unterschiedlicher Frequenz temporäre Bespielungen, darunter z. B. das jährlich wiederkehrende Stadtfest. Der Domplatz ist in der gegenwärtigen Erscheinungsform einer der beliebtesten Innenstadtplätze. Als touristischer Anziehungspunkt hat er, ebenso wie als zentraler Treff- und Kommunikationspunkt für Bürgerinnen und Bürger einen außerordentlich hohen Stellenwert. Weitere dauerhafte Sondernutzungen sind nicht genehmigungsfähig.